REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

Regierungspräsidium Tübingen . Postfach 26 66 . 72016 Tübingen

Paragleiter- und Delta- Flugsportverein
Engstingen e.V.
Herrn Jürgen Klose
Grießstraße 9

72820 Sonnenbühl

Tübingen, 22.8.2001
Durchwahl (0 70 71) 7 57- 3405
Name: Herr Sattler
Aktenzeichen: 45-23/3848.7-3 /
Großengstingen

Kassenzeichen: 8105151080473	
Bitte bei Zahlung angeben!	
Betrag:	150,00 DM

Außenstart- und Außenlandeerlaubnis für Ultraleichtflugzeuge (nur Gleitsegel mit Motor) gem. § 25 Abs. 1 LuftVG

- **Antrag vom 06.08.2001**
- **Erlaubnis nach § 25 Abs. 1 des DHV (Deutscher Hängegleiterverband e.V.) vom 22.06.98, zur Durchführung von Außenstart und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln**

Anlagen
2 Lagepläne
1 Abschrift
1 Zahlschein

I.

Das Regierungspräsidium erteilt Ihnen gemäß § 25 Abs.1 Luftverkehrsgesetz vom 27.03.1999 (BGBl.I S. 550) i.V.m. § 15 Luftverkehrs-Ordnung vom 27.03.99 (BGBl.I S. 580) die

ERLAUBNIS,

auf dem Grundstück Flst. Nr. 1438, Sautal, 99a, Gemarkung Großengstingen Starts und Landungen mit Ultraleichtflugzeugen (nur Gleitsegel mit Motor) durchzuführen.

Diese Erlaubnis ist stets widerruflich und bis zum **31. August 2006** befristet.

II.

Auflagen und Bedingungen:

1. Die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Berechtigter zur Benutzung des Geländes muß vorliegen und während der Dauer der Erlaubnis bestehen.
2. Der UL-Flugbetrieb ist mit dem gleichzeitig am Gelände stattfindenden Hängegleiter- und Gleitsegelbetrieb abzustimmen.
   UL-Starts und Windenschleppstarts mit Hängegleitern und Gleitschirmen dürfen nicht gleichzeitig stattfinden.
3. Für Erste Hilfe bei Unfällen ist bei Flugbetrieb ein nach Anordnung eines Arztes zusammengestellter Verbandskasten bereitzuhalten.
4. Die Erteilung weitere Auflagen bleiben vorbehalten.

Im übrigen gelten für die Benutzung des Geländes die Vorschriften des Luftverkehrsrechtes. Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften sowie gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können nach §§ 58 ff. LuftVG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Vorschriften erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse und Berechtigungen und befreit nicht von der Einhaltung der Vorschriften und sonstigen Bestimmungen, die bei der Teilnahme am Luftverkehr zu beachten sind.

III.

Gebührenfestsetzung:

Für diese Entscheidung wird gem. §§ 1 und 2 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) in Verbindung mit VI Ziff. 15 des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV in der Fassung vom 04.02.1999 (BGBl I S.66) eine Gebühr in Höhe von 150 ,-- DM festgesetzt. Die Gebühr ist innerhalb eines Monats unter Angabe des obengenannten Kassenzeichens an die Landesoberkasse Baden-Württemberg zu überweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Sigmaringen, Karlstraße 13, 72488 Sigmaringen, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten bei der Geschäftsstelle des Gerichts Klage erhoben werden.

gez.

Sattler